

Projektförderkriterien Johannishofstiftung

Der Stiftungsrat beschließt, zusammenfassend und neben den in Satzung und Richtlinien genannten Vorgaben, die folgenden Kriterien für die Förderung von Projekten:

- (1) Zuwendungen für die Projektförderung werden an gemeinnützig handelnde Institutionen und Organisationen vergeben und zwar für caritative, soziale und humanitäre Projekte.
- (2) Die Förderung muss (mindestens) einem der folgenden Stiftungszwecke zuzuordnen sein:
 - a) Mildtätigkeit,
 - b) Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke und der
 - e) Hilfe für geflüchtete Menschen.
- (3) Alle Fördermaßnahmen sollen darauf gerichtet sein, nachhaltig zur Verbesserung der Situation der Antragsteller*innen bzw. des Klientels der antragstellenden gemeinnützigen Einrichtungen beizutragen.
- (4) Für die Gewährung eines Investitionszuschusses ist ein Nachweis darüber, dass dieser für die Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Aufgaben des Trägers notwendig und unabweisbar ist, erforderlich.
- (5) Grundsätzlich ist die Förderung eines Projektes maximal drei Jahre in Folge möglich, da es nicht zu Dauerförderungen kommen soll.
- (6) Ein längerfristiger Fördervertrag soll einen Zeitraum von *5 Jahren* nicht überschreiten, Verlängerungen sind im besonders begründeten Einzelfall möglich. Dies gilt für Einrichtungen, die Bedürftigen dauerhaft eine soziale und/oder pädagogische Betreuung bieten, deren Unterstützung im besonderen Interesse liegt.
- (7) Art und Höhe der Förderung richten sich nach der direkten, präventiven und nachhaltigen Wirkung sowie der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Grundsätzlich soll eine anteilige Förderung am Gesamtvolumen der Maßnahme von 50 % nicht überschritten werden; in besonderen Fällen kann eine Förderung von bis zu 100 % gewährt werden.
- (8) Der Einsatz von Stiftungsmitteln ist in jedem Fall nachrangig sowohl gegenüber gesetzlichen Leistungen als auch gegenüber Leistungen aus Investitionsfonds die ansonsten bereits bestehen.
- (9) Die Stadt Hildesheim als Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendungen.
- (10) Die Projektförderung erfolgt ausschließlich im Stadtgebiet Hildesheim bzw. zur Verbesserung der Situation bedürftiger Einwohner der Stadt Hildesheim.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Stiftungsrats der Johannishofstiftung am 13.07.2020.

Malte Spitzer, Vorsitzender